

Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung
gemäß § 45 StVO
- öffentliche Baumaßnahmen -

eingegangen am:

1. Antragstellende Person / Institution

Firma mit Unternehmens-Rechtsform oder Vor- und Zuname		Handelsregister-Nummer, Sitz des Registergerichts oder bei Privatpersonen oder Einzelfirmen gegebenenfalls abweichende Privatanschrift und Geburtsdatum der inhabenden Person:	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Fax		Telefon	

2. Ort der Nutzung

Straße(n) beziehungsweise Platz:	Hausnummer:

3. Beschreibung Ihrer (Bau-)Maßnahme:

--

(bei Bedarf Beiblatt benutzen)

4. Auftraggebende Institution

Auftraggebende Institution (öffentliche Maßnahmenträger)	Bauüberwachende/ -leitende Person
Telefon	Mobilrufnummer

5. Beantragter Zeitraum:

vom _____ bis zum _____ (tatsächliche Arbeitsdauer: _____)

6. Verantwortlichkeit für Verkehrssicherung an Arbeitsstellen

Vor- und Zuname	Privatanschrift
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse

Hiermit erkläre ich, dass ich für die oben genannte Arbeitsstelle, beantragt ab _____ von der Firma _____, die Funktion der verantwortlichen Person gemäß der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) mit sämtlichen Rechten und Pflichten übernehme.

Ich bin verantwortlich für die Verkehrssicherung und habe jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort. Zudem verfüge ich über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen der oben genannten antragstellenden Person.

Ich verfüge über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen gemäß ZTV-SA 97 und RSA 21. Der Schulungsnachweis nach MVAS 99 ist diesem Antrag beigefügt.* Unter dieser Mobilrufnummer bin ich auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar:

Sofern ich für einen bestimmten Zeitraum verhindert bin, benenne ich dem Mobilitätsreferat rechtzeitig vorher schriftlich eine stellvertretende Person mit allen oben genannten Angaben.

Sofern der baustellenbedingte Betrieb von transportablen Lichtsignalanlage(n) notwendig ist, bin ich auch für den Betrieb und die Störungsbeseitigung dieser Anlage(n) verantwortlich. Sofern hierfür eine andere Person zuständig ist, ist diese hier benannt:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Privatanschrift, Mobilrufnummer, Unterschrift)

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift der verantwortlichen Person

** entbehrlich, sofern nur einzelne Schuttcontainer gemäß der Richtlinie zur Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern (Breite < 2,5m und Länge < 8m) am Fahrbahnrand bzw. in bestehender Parkreihe / Parkbucht beantragt werden*

Vor Einreichen des Antrags ist die betroffene Örtlichkeit vom Antragsteller vor Ort zu prüfen.

**Zur Verdeutlichung ist ZWINGEND ein vermaßter Plan
in vierfacher Ausfertigung beizufügen.**

Im Plan ist zu kennzeichnen, in welchem Umfang der jeweilige Straßenteil in Anspruch
genommen werden soll.

7. Bereits im Vorfeld für notwendig erachtete Änderungen:

Eine Änderung der Markierung wird voraussichtlich notwendig sein.

Eine Änderung der Festbeschilderung wird voraussichtlich notwendig sein.

Ein Parkscheinautomat / Fahrradständer muss voraussichtlich entfernt oder versetzt werden.

8. Folgende Einrichtungen sind von der Maßnahme (in)direkt beeinträchtigt

(ankreuzen / gegebenenfalls unterstreichen):

Ja Nein

Freischankfläche oder Warenauslage (Bei einer Beeinträchtigung ist dem Antrag eine vollständig ausgefüllte Verzichtserklärung des/der betroffenen Erlaubnisinhaber*in beizulegen)

Parkplatzfreischankfläche („Schanigarten“)

Auskünfte hierüber können im Vorfeld bei der entsprechenden Bezirksinspektion eingeholt werden:

Bezirksinspektion Mitte: bi-mitte.kvr@muenchen.de

Bezirksinspektion Ost: bi-ost.kvr@muenchen.de

Bezirksinspektion Nord: bi-nord.kvr@muenchen.de

Bezirksinspektion West: bi-west.kvr@muenchen.de

Bezirksinspektion Süd: bi-süd.kvr@muenchen.de

Nutzung von öffentlichem Grund vor einem benachbarten Anwesen / Grundstück

falls ja, wurde die benachbarte Person am _____
informiert

über die geplante Maßnahme

Behindertenparkplatz

Bodenleitsysteme für Blinden und Sehbehinderten

Taxistandplatz

Zebrastrifen / Fußgängerüberweg

Parkscheinautomat oder Fahrradständer

Bus- / Trambahnhaltestelle beziehungsweise sonstige ÖPNV-Einrichtungen

Linienbusverkehr im betroffenen Straßenabschnitt

Kollision mit einer anderen (benachbarten, zeitgleichen) Baumaßnahme

es besteht bereits ein Haltverbot (mobil / fest installiert)

Feuerwehruzufahrt, -anfahrtszone oder -aufstellfläche

Signalisierter Kreuzungsbereich (Lichtsignalanlage) oder Fußgängerschutzanlage

Parkplätze für Elektrofahrzeuge / Ladesäulen

Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge

Abstellfläche E-Tretroller

Sonstiges (zum Beispiel Straßenbeleuchtung, Litfaßsäule, Schaltkästen und so weiter

9. Wie erfolgt die Absicherung der Arbeitsstelle und die Verkehrsführung?

Als Anlage für die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung liegen dem Antrag gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei:

Verkehrszeichenplan

Regelplan Nummer

- ist hier unverändert anwendbar

Hinweis: Regelpläne können nicht kombiniert werden. In diesem Fall bedarf es eines Verkehrszeichenplans separater Umleitungsplan (bei Vollsperrung der Fahrbahn) separater Markierungsplan (erforderlich bei **jeder Markierungsänderung)**

10. Benötigen Sie Haltverbote?

nein

ja

Zweck des Haltverbots:

Freihaltung des Arbeitsbereiches/ der Baustelleneinrichtungsfläche
Anlieferzone für Ladetätigkeiten
Gewährleistung des Fahrverkehrs

Lage: Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote ist unter Benennung beziehungsweise Einzeichnung von Festpunkten, zum Beispiel einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten-Nummerierung oder auch Straßeneinmündung im Plan zu verdeutlichen.	
Ist eine Parkbucht vorhanden?	ja nein
Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?	ja nein
Zeitraum (am / oder von – bis):	Uhrzeit (von – bis):
“ werktags Montag - Freitag “ (= ohne Samstag und Sonntag) oder “ werktags “ (= Montag bis einschließlich Samstag)	

11. Auf welchem Weg möchten Sie den Bescheid erhalten?

Versand per Fax (gebührenpflichtig; bitte Faxnummer angeben), Original folgt auf dem Postweg
Versand per Post (bitte zusätzlich zur Bearbeitungszeit circa eine Woche Postlaufzeit einplanen)
Zustellung ausdrücklich per Mail gewünscht an folgende E-Mail-Adresse:

Abholung im Servicebüro in der Implerstraße 9 durch:

Mir/uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Leitbaken, Absperrschranken und so weiter) mir/uns selbst obliegen und nicht dem Mobilitätsreferat.

Hiermit versichere ich, die Hinweise auf den Seiten fünf bis sechs zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift antragstellende Person

*Bei Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bitte die folgenden Seiten **nicht** beilegen. Diese Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.*

Ihren Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung können Sie entweder per E-Mail, Fax, Post oder **während der Öffnungszeiten** im Servicebüro Bau und Straßennutzung, **Implerstraße 9, Raum B1.22**, einreichen.

Die Vollständigkeit des Antrages einschließlich eines Verkehrszeichenplanes in mindestens vierfacher Ausfertigung wird bei persönlicher Abgabe im Servicebüro geprüft. Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Anträge, die per E-Mail, Fax oder Post eingereicht werden.

Bearbeitungszeiten:

Die aktuelle Bearbeitungsdauer finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/verkehr/verkehrsanordnungen.html. Sofern eine Kollision mit anderen Nutzungen vorliegt oder die Beteiligung anderer Stellen (zum Beispiel Baureferat, Signalabteilung, MVG) erforderlich ist, verlängert sich die Bearbeitungsdauer je nach Einzelfall. Die Bearbeitungszeit verkürzt sich, wenn Sie bereits eine Genehmigung haben und Sie nachträglich nur den Zeitraum verlängern oder verschieben müssen.

Gebühren:

Informationen zu Gebühren finden Sie im Internet unter:

www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/verkehr/verkehrsanordnungen.html

Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zum Download auf www.muenchen.de/dsgvo unter dem Stichwort „Temporäre Verkehrsanordnungen“ erhältlich oder können während der Öffnungszeiten im Servicebüro Bau & Straßennutzung eingesehen werden.

Barrierefreies Bauen:

Informationen zur Ausgestaltung einer barrierefreien Baustelle finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/verkehr/verkehrsanordnungen

- Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum → Formulare und Links
- Barrierefreiheit bei Baustelleneinrichtungen

Ihre Straßenverkehrsbehörde



Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanagement
Temporäre Anordnungen
Servicebüro – Baustellen
MOR-GB2.31

Postanschrift:	MOR-GB2.31, 80313 München
Dienstgebäude:	Implerstraße 9, 81371 München, Raum B1.22
Öffnungszeiten:	Montag – Freitag, 9 – 12 Uhr Donnerstag, 9 – 14 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel:	U-Bahn: Linien U3, U6, Haltestelle Implerstraße Bus: Linie 132, Haltestelle Senserstraße Linie 62, Haltestelle Poccistraße
Fax:	(089) 233 98 93 99 88
E-Mail:	baustellen.mor@muenchen.de
Internet:	www.muenchen.de/mor

Hinweise:

1. Beschilderung von vorübergehenden Haltverboten:

Die angeordneten Schilder sind -soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben- von der erlaubnisnehmenden Person selbst aufzustellen, zu unterhalten und wieder zu entfernen. Es ist eine Vornotierungsliste zu führen (ein Muster ist auf unserer Internetseite zum Download erhältlich).

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens **drei volle Kalendertage** liegen.

Beispiel: wenn das Haltverbot am oder ab dem 14.06. gelten soll (Uhrzeit egal), müssen die Schilder spätestens am 10.06. um 23:59 Uhr aufgestellt werden.

Ist das Haltverbot an einem der genehmigten Tage durch andere Fahrzeuge verkehrsbehindernd verparkt, kann unter Umständen über die Polizei eine Abschleppung veranlasst werden.

Dies ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Schilder wurden anordnungsgemäß und unter Einhaltung der oben genannten Frist aufgestellt
 - das Original der verkehrsrechtlichen Anordnung kann vor Ort vorgezeigt werden
 - die vollständig und korrekt ausgefüllte Vornotierungsliste kann vor Ort vorgezeigt werden
- Details entnehmen Sie bitte dem Genehmigungsbescheid.

Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen, Feuerwehruzufahrten und Parkplätze für Elektro- und Carsharing-Fahrzeuge sind ständig freizuhalten.

2. Keine Beschilderung ohne Anordnung:

Wir weisen darauf hin, dass vorübergehende Haltverbote auf öffentlichem Verkehrsgrund erst errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür erforderliche Anordnung erteilt wurde. Liegt diese Anordnung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zudem kann dies unter Umständen den Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllen.

3. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten der anordnungsempfangenden Person.

4. Kein Ersatzanspruch:

Die anordnungsempfangende Person kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme beziehungsweise Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.

5. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen vor beziehungsweise nach der Baumaßnahme:

Die bauleitende Person und die beauftragte Baufirma haben der Landeshauptstadt München, Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau, Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen, die bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes verursacht werden, unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden haften die bauleitende Person und die beauftragte Baufirma gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Schäden auf Kosten der bauleitenden Person oder der beauftragten Baufirma zu beseitigen. Deshalb sollten Sie im eigenen Interesse auch Schäden, die Sie bereits vor Beginn Ihrer Baumaßnahme bemerken, bei den für die Schadensaufnahme zuständigen Dienststellen des Baureferates anzeigen beziehungsweise mitteilen:

Unterhaltsbezirk:	Straße:	Telefon:	Fax:
T 22 – West	Planegger Straße 111	(089) 233 – 42598	(089) 233 – 42555
T 22 – Nord	Detmoldstraße 10	(089) 233 – 42398	(089) 233 – 42333
T 22 – Mitte	Gmunder Straße 32	(089) 233 – 42030 od. 42031	(089) 233 – 42039
T 22 – Ost	Neumarkter Straße 93	(089) 233 – 42698	(089) 233 – 42666
T 22 - Süd	Geretsrieder Straße 9	(089) 233 – 42498	(089) 233 – 42444

Den zuständigen Straßenunterhaltsbezirk können Sie auch Ihrer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis entnehmen.